Die altkatholische Bewegung der Gegenwart, deren Ursprung, Entwicklung und Ziel in 50 Fragen und Antworten

Autor(en): **Kopp, M.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **1 (1911)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-403779

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DIE ALTKATHOLISCHE BEWEGUNG
DER GEGENWART,
DEREN URSPRUNG, ENTWICKLUNG UND ZIEL
IN 50 FRAGEN UND ANTWORTEN.

---

18. *Weshalb drohen die neuen Glaubenssätze insbesondere Unheil für Staat und Gesellschaft?*

a) Weil für diejenigen, welche den 1. Satz von der vollen und höchsten Jurisdiktionsgewalt des Papstes annehmen, dieser auch in allen Sachen der Sitten die ganze Fülle der Gewalt besitzt, in das Gebiet der Sitten aber offenbar auch die Pflichten der weltlichen Vorsteher und Richter eines Landes, sowie die politischen und sozialen Rechte und Pflichten der Staatsbürger, kurz die Staatsgesetze, gehören. Hiernach also könnte der Papst z. B. auf den zwischen Staat und Kirche streitigen Grenzgebieten der Sitte, wie in bezug auf Schule, Ehe, Begräbniswesen, wenn eine Einigung nicht zu erzielen ist, einseitig für sich allein entscheiden, was Sache des Staates und was Sache der Kirche ist, und römischkatholische Obrigkeiten und Beamte dürften nur noch innerhalb der Grenzen sich bewegen, die ihnen vom Papste vorgezeichnet werden. Ist es aber auch zu Vereinbarungen (Konkordaten) gekommen, so hält sich der Papst daran nicht streng gebunden, sondern sieht Rechte, die er weltlichen Regierungen zugestanden hat, wie z. B. Calixtus III. 1457 erklärte, nur als Gunsterweisungen an, die jederzeit widerrufen oder abgeändert werden können. Auch in solchen Fällen könnten papstgläubige Staatsbeamte in die peinlichste Lage kommen. Aber auch sämtlichen Staatsbürgern, die Mitglieder der römischen Kirche sind, kann der Papst hin-

sichtlich ihrer Haltung in politischen und sozialen Fragen Weisung erteilen. Die *Politik* ist ja nach dem „Osservatore Romano“, einem päpstlichen Organ, nur auf das öffentliche Leben angewandte Moral, und alles Handeln des Menschen hat einen moralischen Charakter. Der Papst braucht also nur zu erklären, das von ihm Verlangte sei ein Gebot der christlichen Moral, oder es handle sich um eine religiöse Angelegenheit oder um das Interesse der Kirche oder des Kirchenregiments — tatsächlich griff in dieser Weise Leo XIII. unter Berufung auf Kap. 3 der vatikanischen Beschlüsse in Spanien und Frankreich gegenüber Karlisten und Monarchisten in die Politik ein, Pius IX. aber hatte am 22. Juni 1868 österreichische Staatsgesetze über das Verhältnis der Konfessionen und in betreff der Schulen für null und nichtig erklärt, und beide Päpste haben den Italienern verboten, an den Wahlen teilzunehmen —, und alle römischen Katholiken haben infolge der mit Annahme des neuen Glaubenssatzes übernommenen Glaubenspflicht auch hierin unweigerlich Folge zu leisten. — Siehe Prof. Friedrichs Vortrag: „Hat der Papst anf Grund der Beschlüsse vom 18. Juli 1870 ein Recht, in die Politik einzugreifen?“ Bonn 1894 bei Jos. Bach Wwe. Ferner Prof. Götz: „Das Zentrum eine konfessionelle Partei.“ Bonn 1906 bei Fr. Cohen.

Auch in *sozialen* Dingen nimmt der Papst innerhalb der christlichen Kirche die Oberleitung für sich in Anspruch, wie aus dem Rundschreiben Pius' X., bezw. seines Kardinalstaatssekretärs vom 28. Juli 1904 an die italienischen Bischöfe hinsichtlich der katholischen Komitees und der christlichen Volksbewegung, sowie aus dem Schreiben des gleichen Papstes vom 1. März 1905 an den Erzbischof von Bologna hervorgeht. Vgl. die Bulle ebendesselben vom 11. Juni 1905 über die katholische Aktion, sowie sein Vorgehen gegen die Anhänger des „Sillon“ in Frankreich, eine demokratische Vereinigung junger Katholiken, die unabhängig von der Geistlichkeit im friedlichen Zusammenwirken auch mit religiös anders Denkenden soziale und politische Arbeit zu leisten suchten, mit Schreiben an die französischen Bischöfe vom 25. August 1910. Darin wird als Grundirrtum verurteilt die Meinung, dass der Katholik auf staatsbürgerlichem Gebiete von der kirchlichen Autorität unabhängig sei.

Die „Civiltà cattolica“, das offizielle Organ der römischen Kurie und der Jesuiten, schreibt am 18. März 1871, S. 664:

„Der Papst ist oberster Richter der bürgerlichen Gesetze. In ihm laufen die beiden Gewalten, die geistliche und die weltliche, wie in ihrer Spitze zusammen; denn er ist der Stellvertreter Christi, welcher nicht nur ewiger Priester, sondern auch König der Könige und Herr der Herrschenden ist“ — und gleich nachher: „Der Papst ist kraft seiner hohen Würde auf dem Gipfel beider Gewalten.“ Papst Pius X. in seiner Ansprache im Kardinalskonsistorium am 9. Noʌember 1903 sprach unter anderem: „Jeder gerechte Beurteiler der Dinge sieht, dass der Papst vom Lehramte, das er ausübt über Dinge des Glaubens und der Sitten, keineswegs die Politik trennen kann.“ Vgl. unter *b*.

b) Weil für diejenigen, die den 2. Satz von der unfehlbaren päpstlichen Lehrgewalt annehmen, verschiedene staatsgefährliche Lehraussprüche von Päpsten, wie Gregor VII. und IX., Innozenz III. und IV., Bonifaz VIII. und Paul IV., nunmehr die Autorität von Glaubenssätzen haben, Aussprüche, wonach dem Papst die ganze Welt gehört und eine unbeschränkte Macht zusteht über alle Fürsten, Obrigkeiten und Gerichtshöfe, Staaten und Gemeinwesen, also auch das Recht, die Verfolgung und Ausrottung Andersgläubiger und die Wegnahme ihrer Güter zu gebieten, Fürsten abzusetzen, Untertanen vom Eide der Treue zu entbinden, Gesetze umzustossen oder für ungültig zu erklären usw.[1]) Besonders sei erwähnt die Bulle „Unam sanctam“ von Bonifaz VIII. (18. November 1302), welche die Lehre enthält, dass der Papst im Besitze der beiden Gewalten (Schwerter nach Luk. 22, 38), der geistlichen wie der weltlichen, sich befinde und dass er die letztere nur zur Ausübung den Fürsten überlasse, welche aber nach seinem Befehl zu erfolgen habe. Ja, in dem zusammenfassenden Schlusssatze, welchem jedenfalls der Charakter eines Spruches „ex cathedra“ zuzuerkennen ist, heisst es: Es sei jeder menschlichen Kreatur (d. i. Obrigkeit, s. 1. Petri 2, 13 f.) unbedingt zum Heile notwendig, dem römischen Pontifex unterworfen zu sein (vgl. Fr. 20). Hierher gehört auch die Bulle Pauls IV. „Cum ex apostolatus officio“ vom 17. April 1559, wonach Fürsten und Bischöfe, sobald sie

---

[1]) Siehe Schulte: «Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker und Individuen nach ihren Lehren und Handlungen seit Gregor VII. zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet.» 3. Aufl. 1896. Giessen bei E. Roth.

in Ketzerei oder Schisma (kirchliche Spaltung von Rom) geraten, ohne weiteres als unwiderruflich abgesetzt gelten sollen; sowie die berüchtigte *Abendmahlsbulle* (s. Fr. 25), in welcher der Papst die Ketzer und alle, die irgendwie gegen seine Vorschriften sich verfehlen, exkommuniziert und verflucht. Diese Bulle nämlich greift auch in die staatlichen Souveränitätsrechte ein, z. B. in das Recht, nach freiem Ermessen Steuern und Zölle aufzuerlegen und die Gerichtsbarkeit auszuüben, wo es sich um geistliche Personen, bezw. die Güter derselben, oder um Kirchen, Klöster u. dgl. handelt.

Desgleichen erhalten den Charakter von Glaubenssätzen verschiedene bedenkliche Lehren, welche im sogen. *Syllabus* Pius IX. vom Jahr 1864, d. i. in einer Zusammenstellung von 80 Sätzen, die der Papst als Irrtümer verurteilt, durch Verdammung des Gegenteils zur Geltung gebracht werden [1]; z. B. die Lehre, dass die Päpste niemals die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, also nie unberechtigterweise Fürsten absetzten, Reiche verschenkten, Völker der Sklaverei überantworteten u. dgl., ferner die Lehre, dass die Kirche das Recht hat, auch äussere Zwangsmittel anzuwenden, dass sie auch eine direkte und indirekte zeitliche Gewalt besitzt — noch in dem 1862 mit Ecuador abgeschlossenen Konkordat (§ 8) findet sich die Bestimmung, dass die weltliche Behörde jegliche Beihülfe zu leisten habe zur Vollstreckung der von den geistlichen Richtern, vor welche auch die Zivilsachen Geistlicher gehören, verhängten Strafurteile —, endlich die Lehre, dass die staatlicherseits gewährleistete Gewissensfreiheit und Freiheit der Kulte verwerflich sei, und dass der römische Stuhl sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation nie versöhnen könne und dürfe usw. (Schon Innozens III. verdammt 1215 die englische Magna Charta, die Grundlage der englischen und aller späteren parlamentarischen Verfassungen, und verhängt Bann und Interdikt über die auf die päpstlichen Mahnungen

---

[1]) Deutsch u. a. zu lesen in «Der nassgemachte Pelz» von Dr. Joos. 8. Aufl. Schaffhausen 1900 bei Schoch; ebenda auch verschiedene merkwürdige Bullen und sonstige Aktenstücke. Vom politisch-kulturellen Gesichtspunkte beleuchtet von Prof. Götz in «Der Ultramontanismus als Weltanschauung» auf Grund des Syllabus quellenmässig dargestellt. Bonn bei C. Georgi 1905. Vgl. Hœnsbrœch: «Der Syllabus, seine Autorität und Tragweite». München bei Lehmann 1904.

nicht achtenden englischen Barone, und in der neueren Zeit verwirft Pius IX. 1856 die spanischen Gesetze, wodurch Kultusfreiheit eingeführt wurde und nennt 1868 die österreichische Verfassung einen unaussprechlichen Greuel.)

Daher ist die Stellung Jener widerspruchsvoll, logisch unhaltbar und sittlich unwürdig, welche in politischer Beziehung aufrichtig liberal sind, also die freiheitlichen Grundsätze des modernen staatlichen und bürgerlichen Lebens anerkennen, in kirchlicher Beziehung aber doch zu den Mitgliedern der römischen Kirche sich zählen lassen, die jene Grundsätze offenkundig verwirft, zufolge der vatikanischen Dogmen folgerichtig verwerfen muss, so sehr auch einige durch möglichst enge Begrenzung des Ausdrucks „ex cathedra“ sich dagegen zu wehren suchen. Mit Recht lehrt das Abc des Jesuiten Brors: „Ein Mann kann nicht zum Liberalismus oder Sozialismus halten und doch dabei ein guter Katholik (d. h. in seinen Augen ein römischer) bleiben“ (Nr. 149), und Pius IX. selbst nennt liberale Katholiken nur halbe Katholiken. Wenn solche aber dennoch als Mitglieder der römischkatholischen Kirche geduldet werden, so hat das seinen Grund offenbar in kluger Berechnung. Sie sollen einerseits dazu dienen, durch ihre wenigstens äusserliche Zugehörigkeit ziffernmässig diese Kirche zu stärken, und andererseits sollen deren Frauen und Kinder unter der fortgesetzten Einwirkung dieser Kirche womöglich zu ganz und voll ergebenen Gliedern herangebildet werden, die unter Umständen auch den Gatten und Vater zu beeinflussen vermögen. Kann und darf ein überzeugter Liberaler hierzu die Hand bieten als Staatsbürger und als Christ? Richtig wird dieses Verhältnis gewürdigt in einem Erlass, welchen das kgl. bayer. Kustusministerium (v. Lutz) unterm 27. August 1871 an den Erzbischof von München richtete, worin es heisst: „Dass die in dem Syllabus aufgestellten Sätze zum grossen Teil in einschneidender Weise auf das weltliche Gebiet übergreifen, und dass neben denselben zahlreiche Einrichtungen der modernen Staaten nicht fortbestehen können, wird einer näheren Ausführung nicht bedürfen. Auch das wird sich nicht mit Erfolg bestreiten lassen, dass der Syllabus alle diejenigen Merkmale an sich trägt, welche nach den Konzilsbeschlüssen vom 18. Juli 1870 die Erlasse eines ex cathedra sprechenden Papstes kennzeichnen ..... Geht man aber von der Ansicht aus, dass das neue Dogma von der persönlichen Un-

fehlbarkeit des Papstes mit der bestehenden Staatsordnung nicht vereinbarlich sei, so erwächst der Staatsregierung die Verpflichtung, die nachteiligen Wirkungen der kirchlichen Neuerung abzuwehren."

19. *Warum sind die neuen Glaubenssätze auch gefahrbringend für das Heil der Einzelnen?*

Weil diejenigen, welche es ernst nehmen mit dem Glauben an dieselben, bezw. der Unterwerfung unter sie, sich dazu verstehen müssen, unter Verleugnung ihrer persönlichen, gottebenbildlichen Menschen- und Christenwürde gerade in den wichtigsten Angelegenheiten auf eigenes Denken und freies Wollen, ja auf die gewonnene Überzeugung und das eigene Gewissen[1]) zu verzichten und daher Gefahr laufen, statt in der Hingabe des Herzens an Christus mit einem durch die Liebe sich wirksam erweisenden Glauben und in seinem Namen an den himmlischen Vater selbst mit einem kindlich liebenden, gehorsam ergebenen Vertrauen, oder statt in der von Christus verlangten Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit, ihr Heil zu suchen in der blinden Hingabe an einen der Sünde und dem Irrtum unterworfenen Menschen und in einer äusserlichen, genau vorgeschriebenen Art der Gottesverehrung. Ja es ist sogar möglich, dass sie von einem unchristlich denkenden, vor allem nach Macht und Herrschaft strebenden Papste nicht bloss in ihrem religiösen Denken und Fühlen und Wollen irregeführt, sondern auch zu tatsächlichen Übertretungen des göttlichen Gebotes der Liebe, der Gesetze der bürgerlichen Ordnung und der Forderungen von Vernunft und Menschlichkeit verleitet werden. Von dem allem aber wäre die Folge eine Art geistiger Tod, ein Einwiegen in falsche Sicherheit, oder aber innere Unruhe und Zerfahrenheit, Mangel des beseligenden Gefühls der unmittelbaren Kindschaft Gottes im hl. Geiste (Röm. 8, 16. 26) und so Gefährdung des ewigen, nicht selten aber auch des zeitlichen Heils. Die neuen Glaubenssätze bedrohen und schädigen

---

[1]) Erzbischof Melchers von Köln z. B. sprach einst zu Professor Michelis 1873 gelegentlich eines Besuches, den dieser als alter Jugendfreund ihm machte: «Beim katholischen Priester dürfe in Glaubenssachen Entscheidungen der Kirche gegenüber vom Gewissen nicht mehr die Rede sein; worauf Michelis mit der Antwort schied, dass er es auf das Gericht Gottes ankommen lassen wolle; er sei ein Mensch und kein Esel.

aber auch bei denjenigen, die nur zum Schein sie annehmen, nur äusserlich sich unterwerfen, das echt religiöse und sittliche Leben, die Wahrhaftigkeit, die Grundlage aller wahren Religion und Gottesgemeinschaft. Nicht minder bedrohen sie auf manchen Gebieten die wahre Freiheit der Wissenschaft, da ein römischer Forscher, dem seine Kirche über alles geht, von vorneherein sich sagen muss, dass er zu keinem Resultate kommen dürfe, welches einer Lehre derselben, bezw. eines unfehlbaren Papstes, widerstreitet.

20. *Aus welchen äussern (formellen) Gründen mussten wir uns gleichfalls berechtigt und verpflichtet halten, die neuen Glaubenssätze zu verwerfen?*

a) Das vatikanische Konzil war seiner Zusammensetzung nach *kein wahrhaft ökumenisches,* die ganze Kirche umfassendes. Es waren zwar auch die nicht unierten (nicht mit Rom geeinigten) orientalischen Bischöfe, sowie die Protestanten und übrigen Nichtkatholiken eingeladen worden; dieselben hatten aber abgelehnt, weil nicht bloss die Form der Einladung eine beleidigende war, sondern weil auch Grundsätze in derselben geltend gemacht wurden, die eine Einigung von vorneherein aussichtslos machten und erkennen liessen, dass überhaupt keine ernstlichen Unionsverhandlungen beabsichtigt seien, sondern einfach Unterwerfung zugemutet werde. Den Protestanten war sogar auf eine aus Schottland ergangene Anfrage, ob sie auch auf dem Konzil die Gründe ihrer Trennung von Rom auseinandersetzen dürften, bedeutet worden, die Einladung habe sie nicht zur Teilnahme am Konzil berechtigen, sondern nur veranlassen sollen, bei dieser Gelegenheit zur römischen Kirche zurückzukehren; nur ein Meinungsaustausch mit römischen Theologen solle ihnen gestattet sein. Das Konzil blieb so ein blosses Partikularkonzil der römischkatholischen Kirche und war als solches nicht in der Lage, die Zeugnisse von Vertretern der ganzen Kirche der Gegenwart zu vernehmen und auf Grund derselben den Glauben der Gesamtkirche in den streitigen Fragen festzustellen. Die Glaubensentscheidungen dieses Partikularkonzils erhielten auch nicht durch nachträgliche Bestätigung seitens der übrigen Teile der Kirche die Autorität von allgemeinen Glaubenssätzen der Gesamtkirche, wurden vielmehr von denselben auf das entschiedenste zurückgewiesen.

b) Aber auch jene Mitglieder der römischkatholischen Kirche, welche diese als die allein wahre Kirche Christi ansehen, oder welche wegen der gegenwärtig bestehenden Unmöglichkeit, ein wahrhaft allgemeines Konzil abzuhalten, auch ihrer Partikularkirche das Recht zuerkennen, bei eintretendem Bedürfnis über streitige Glaubensfragen wenigstens für ihre Angehörigen eine Entscheidung zu treffen, sind berechtigt, abgesehen von den materiellen Gründen, auch schon aus formellen die vatikanischen Glaubensentscheidungen anzufechten, nämlich wegen der verschiedenen offenkundigen *Ordnungswidrigkeiten,* unter welchen dieselben zustande kamen.

Es geschah nämlich nicht alles das, was erforderlich und sonst üblich war, damit der überlieferte Glaube auch nur seitens des wirklich auf dem Konzil vertretenen römischkatholischen Teiles der Kirche gehörig erforscht und unverfälscht zur Geltung gebracht werden konnte. Es wurde vielmehr ein ganz unerhörtes und wahrhaft empörendes *ordnungswidriges Verfahren* von seite der römischen Kurie angewendet, welches erkennen lässt, dass es nur darauf abgesehen war, um jeden Preis, sei es auch auf Kosten der Wahrheit, den vorgefassten Willen durchzusetzen.

In dem *Einberufungsschreiben* vom 29. Juni 1868 wurde nicht bekannt gegeben, dass über die Stellung des Papstes verhandelt werden solle. Die Bischöfe waren also nicht in der Lage, im voraus über diesen Gegenstand sich eingehend unterrichten zu können und wie sonst zu geschehen pflegte, auf Synoden der Einzelkirchen reifliche Beratung darüber pflegen zu lassen. Nur in Form einer (amtlich bestellten) Zeitungskorrespondenz aus Frankreich in der „Civiltà cattolica“ vom 6. Februar 1869, also erst über ein halbes Jahr später, wurde ein Gerücht verbreitet, dass es sich um genannte Frage handeln könnte, bezw. es wurde als Wunsch der rechten Katholiken ausgegeben, dass die Syllabussätze in positiver Form und die dogmatische Unfehlbarkeit des Papstes, letztere durch Akklamation, d. i. einfachen Zuruf, auf dem Konzil als Glaubenssätze erklärt werden möchten, und ähnliche Korrespondenzen folgten aus Belgien, Bayern, Holland, Spanien und der Schweiz. Daraufhin erschienen die berühmten März-Artikel Prof. Döllingers von München in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“, in welcher die Wirkungen dargelegt wurden, welche eine derartige Dogmati-

sierung auf Kirche und Staat und die ganze moderne Welt ausüben müsste, und ebenderselbe suchte in aller Eile im Verein mit Prof. Joh. Huber in München unter dem angenommenen Namen „Janus“ durch die Schrift „Der Papst und das Konzil“ (Leipzig, 31. Juli 1869, bei Steinacker)[1]) eine geschichtliche Orientierung über die in Betracht kommenden Fragen zu bieten; und im Oktober 1869 veröffentlichte Döllinger noch, ohne seinen Namen zu nennen, bei Manz in München „Erwägungen für die Bischöfe des Konziliums über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit“.

Die Jesuiten dagegen hatten schon länger dem Unfehlbarkeitsdogma vorgearbeitet durch eine *Infallibilitäts-Liga,* welche sie bei der Zentenarfeier des hl. Petrus 1867 gründeten, sowie früher schon durch Verbreitung der Anschauung, der *Papst sei die Seele der Kirche* (Pallavicini); der Kirche also komme Unfehlbarkeit nur durch den Papst zu; jeder Konziliumsbeschluss bedürfe erst der päpstlichen Bestätigung, ein päpstlicher Ausspruch aber sei an sich schon bindend und göttlich gewiss (Bellarmin). Der Jesuit Ramière verpflichtete auch im April 1869 ungefähr 5 Millionen Mitglieder des von ihm gegründeten *Gebetsapostolats* auf den „neuen Tribut für den hl. Petrus“. Auch *Provinzial-Synoden* wurden während der letzten 10 Jahre vor dem Konzil von Rom aus angeregt und mit der Beratung über die päpstliche Unfehlbarkeit befasst, und sie erklärten sich der erhaltenen Weisung gemäss für dieselbe, so in Nordamerika abgehaltene, sowie eine in Köln, Colocsa und Utrecht. Dazu kam die Wirksamkeit der ultramontanen Parteibildungen, besonders in Frankreich, Deutschland und der Schweiz, und der ultramontanen Presse („Mainzer Katholik“), der von Mainz ausgegangenen Pius-Vereine, der sonstigen katholischen Vereine und Bruderschaften, der Generalversammlungen katholischer Vereine (Katholikentage), der im Collegium Germanicum zu Rom ausgebildeten Geistlichen, der alljährlich abgehaltenen Exerzitien für Geistliche, Lehrer usw., der marianischen Kongregationen für Studenten, der von Jesuiten und andern Orden

---

[1]) In 2. Aufl. 1892 von Prof. Friedrich herausgegeben unter dem Titel «Das Papsttum von Döllinger» (München bei Beck). In dieser 2. Auflage sind auch die Beweisstellen mitgeteilt und die Angriffe der Gegner, namentlich Hergenröthers «Antijanus» (Freiburg i. Br. bei Herder 1870) berücksichtigt.

veranstalteten Volks-Missionen, des unter Pius IX. aufgekommenen Papst-Kultus („Andacht zum Papste“ als der dritten sichtbaren Gegenwart Jesu Christi unter uns, von dem englischen Mönche P. Faber verbreitet; Pius IX. wendet auf sich an Jesu Worte „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“) und der Fälschungen von Katechismen und theologischen Lehrbüchern. Ausführliches darüber s. in Friedrichs „Geschichte des vatikanischen Konzils“ I.

Die deutschen Bischöfe nun suchten, als durch das Bekanntwerden der oben erwähnten Korrespondenzen grosse Beunruhigung entstanden war, durch einen von Fulda aus unterm 6. April 1869 erlassenen gemeinsamen Hirtenbrief die aufgeregten Gemüter zu beruhigen durch die Versicherung, die Befürchtungen bezüglich des bevorstehenden Konzils seien ungerechtfertigt; nie und nimmer werde ein allgemeines Konzil eine neue Lehre aussprechen, welche in der hl. Schrift oder apostolischen Überlieferung nicht enthalten sei. Die Bischöfe würden die heiligste ihrer Pflichten, die Pflicht, der Wahrheit Zeugnis zu geben, niemals vergessen. Eingedenk des apostolischen Wortes, dass wer Menschen gefallen will, nicht Christi Diener ist, und eingedenk der Rechenschaft, die sie bald vor dem Richterstuhle Gottes ablegen müssten, würden sie keine andere Richtschnur ihres Handelns kennen, als ihren Glauben und ihr Gewissen. Gleichzeitig erliessen 16 deutsche Bischöfe von Fulda aus ein Schreiben an den Papst, worin sie baten, die Lehre von der Unfehlbarkeit möge auf dem Konzil nicht verhandelt werden. Die nach Eröffnung desselben unterbreitete Vorlage enthielt nun zwar noch nichts von der päpstlichen Unfehlbarkeit. Man hoffte nämlich ursprünglich, durch blossen Zuruf (Akklamation) dieselbe zum Dogma erheben lassen zu können. Als man aber sah, dass wegen vielfach zu befürchtenden Widerspruchs das nicht möglich sei, veranlasste man unter den Konzilsvätern eine Eingabe an den Papst um eine diesbezügliche Vorlage. Dieselbe fand 369 Unterschriften, und daran schlossen sich noch besondere Eingaben von Einzelnen[1]). Aber auch verschiedene Gegeneingaben erfolgten mit der Bitte, nicht zu dulden, dass dieser Gegenstand zur Verhandlung komme. Trotz der Abmachungen wurde am 6. März 1870 als Zusatz zu einem Kapitel

[1]) Über diese Unfehlbarkeitsadresse erliess Döllinger am 19. Januar 1870 eine Erklärung in der «Augsb. Allg. Ztg.»

über den päpstlichen Primat eine Vorlage über die päpstliche Unfehlbarkeit gemacht mit der Aufforderung, bis zum 17. März (einschliesslich) allfällige schriftliche Bemerkungen darüber dem Sekretär einzureichen. Welche kurze Frist, die bei Entblössung von allen Hülfsmitteln eine gründliche Prüfung und Äusserung beinahe unmöglich machte! Doch liefen zahlreiche Bemerkungen ein, die teils zustimmend lauteten, teils Absetzung des Antrages von der Beratung, bezw. wesentliche Änderung desselben beantragten, und zwar nicht bloss aus Opportunitäts-, d. i. Zweckmässigkeitsrücksichten (wegen Unzeitgemässheit, Unnötigkeit, Schwierigkeit, schädlicher Wirkungen), sondern auch aus inneren, sachlichen Gründen (siehe Fr. 14, *r*.). Jedenfalls sei eine genaue Prüfung der hl. Schrift, der Tradition, aller Dokumente der Geschichte, freieste Diskussion und schliesslich volle oder wenigstens moralische, d. i. nahezu volle Einstimmigkeit unerlässlich, wenn das Konzil dem Merkmal unentschuldbarer Vermessenheit entgehen und nicht mit dem Makel einer nicht mehr auszutilgenden Schande befleckt werden solle (s. Friedrichs Documenta II, p. 212—289. Nördlingen 1871). Aber auch noch eine besondere Eingabe, die Kardinal Erzbischof Rauscher von Wien verfasst hatte, wurde am 10. April von der Minorität eingereicht. Darin war besonders auf die Schwierigkeit hingewiesen, die aus der Annahme der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit im Hinblick auf die Bulle „Unam sanctam“ Bonifaz VIII. (s. Fr. 18) für das Verhältnis der kirchlichen Gewalt zu der staatlichen sich ergeben würde. Mit Nachdruck wird geltend gemacht:

„Eine andere Lehre über das Verhältnis der kirchlichen Gewalt zur staatlichen tragen wir mit fast allen Bischöfen der katholischen Welt dem Volke vor. Denn wir lehren: Ungleich zwar sei beider Gewalten Würde, da, wie der Himmel die Erde überrage, so die ewigen Güter, welche den Menschen durch das Amt der geistlichen Gewalt zu verschaffen sind, höher seien als die zeitlichen, auf deren Erhaltung und Vermehrung die unmittelbare Tätigkeit der bürgerlichen Gewalt sich beschränke; eine jede von beiden Gewalten sei aber in den ihr anvertrauten Dingen unter Gott die höchste, und in ihrem Amte der anderen nicht unterworfen. Der weltliche Fürst unterstehe zwar als Glied der Kirche der kirchlichen Gewalt, welcher aus göttlicher Einrichtung das Recht verliehen sei, auch die Könige mit Kirchen-

strafen zu züchtigen, aber niemals stehe ihr das Recht zu, sie abzusetzen und die Untertanen vom Bande des Gehorsams zu lösen. Die Gewalt, über Könige und Reiche zu urteilen, welche die Päpste des Mittelalters ausgeübt, habe ihnen zufolge einer gewissen eigentümlichen Gestaltung des öffentlichen Rechts zugestanden, aber mit den veränderten öffentlichen Einrichtungen, und auch den privaten sei dieselbe zugleich mit der Grundlage, auf der sie geruht, hinweggefallen. Was wir von dem Verhältnis der kirchlichen Gewalt zur staatlichen lehren, ist nicht neu, sondern uralt und durch die Übereinstimmung der hl. Väter und die Aussprüche und Beispiele aller Päpste bis auf Gregor VII. bekräftigt, weshalb wir nicht zweifeln, dass es volle Wahrheit sei. . . . . Wäre aber der christliche Unterricht auf diese Weise umgestaltet, so würde es wenig nützen, weitläufig zu versichern: was zu der Gewalt des heiligen Stuhles im Zeitlichen gehöre, halte sich in den Grenzen der Theorie und sei von keinerlei Gewicht rücksichtlich der Angelegenheiten und Ereignisse; Pius IX. denke nicht entfernt daran, die Lenker der staatlichen Angelegenheiten abzusetzen. Hohnlachend würden die Gegner antworten: die päpstlichen Urteile fürchten wir nicht; aber nach langen und verschiedenen Verstellungen ist es endlich evident gemacht worden, dass *jeder Katholik,* dessen Werke durch den Glauben, den er bekennt, geleitet werden sollen, *ein geborener Feind des Staates* ist, da er sich im Gewissen für gebunden erachtet, soviel er kann, beizutragen, dass alle Reiche und Völker dem römischen Papste unterworfen werden.“ Usw.

Die Äusserungen der Minorität wurden aber nicht berücksichtigt, und Pius IX. setzte sich über alle aus der Tradition ihm entgegengehaltenen Bedenken (gegenüber Kardinal Guidi) mit der leichtfertigen Bemerkung hinweg: „Die Tradition bin ich.“ Die Vorlage wurde vielmehr nur gemäss den Ansichten der Freunde derselben umgeändert und in der neuen Gestalt am 9. Mai den Mitgliedern zugestellt zur Verhandlung in der nächsten Generalkongregation am 13. Mai. Gegen die willkürliche Änderung protestierten in einer Eingabe vom 8. Mai 1866 Bischöfe, ohne eine Bitte beizufügen; „denn, sagen sie, wir vermögen es nicht länger mit unserer bischöflichen Würde, mit unserer Aufgabe im Konzil und unseren Rechten als Konzilsmitglieder zu vereinigen, Bitten vorzubringen, da wir durch

die Erfahrung mehr als genügend belehrt worden sind, dass solche Bitten statt der Berücksichtigung nicht einmal einer Antwort gewürdigt werden. Es bleibt uns also nichts anderes übrig, als dass wir gegen die vorerwähnte Art zu verhandeln, welche unseres Erachtens überaus verderblich für die Kirche und für den hl. Stuhl ist, *reklamieren und protestieren,* um auf diese Weise die Verantwortlichkeit für die unseligen Folgen, die ohne Zweifel binnen kurzem hervorgehen werden und schon hervorzugehen beginnen, sowohl angesichts der Menschen als in dem furchtbaren Gerichte Gottes, soviel an uns liegt, von uns abzulehnen. Und hierfür soll diese schriftliche Urkunde selbst ein immerwährendes Dokument sein!"

Die Vorstellung blieb ohne Erfolg, ebenso eine andere, die am 9. Juli von 63 Bischöfen gegen willkürliche Veränderung des Textes und der Geschäftsordnung eingereicht wurde. Am 12. Juli wurde eine neue Fassung der Vorlage über die Kirche Christi zur Abstimmung am 13. Juli in der Generalkongregation verteilt, und vor der Abstimmung in der öffentlichen Schlusssitzung am 18. Juli wurde noch einmal ohne jede konziliare Verhandlung, also im grellsten Widerspruch mit der Geschäftsordnung und mit den natürlichen Grundsätzen für jede beratende und beschliessende Körperschaft, der Text wesentlich verändert durch verschiedene Auslassungen und Zusätze, namentlich durch den Zusatz *„nicht aber aus der Zustimmung der Kirche"*, wodurch über allen Zweifel erhoben werden sollte, dass eine päpstliche Lehrentscheidung durchaus nicht an irgend jemands Mitwirkung gebunden, vielmehr die päpstliche Unfehlbarkeit voll und ganz an die Stelle der bis dahin der Gesamtkirche beigelegten getreten sei. Über die Abstimmungen am 13. und 18. Juli siehe Fr. 14. Da, wie ebendort erwähnt, viele Bischöfe vor der Schlusssitzung abgereist waren, so war es nur mehr ein Rumpfkonzil, das am 18. Juli Beschluss fasste. Obgleich also an diesem Tage nur noch zwei Mitglieder mit „Nein" stimmten, so *fehlte* doch in Wahrheit viel an der bis dahin immer in der Kirche als zur Gültigkeit von dogmatischen Konzilsentscheidungeu erforderlich gehaltenen moralischen Einstimmigkeit auch nur der römischkatholischen Kirche, und diesen formellen Mangel vermochte in den Augen der unbefangen Urteilenden auch nicht die nachträgliche, durch allerlei äussere Rücksichten, wie, um ein Schisma zu vermeiden oder die Stel-

lung nicht zu verlieren, und durch Beeinflussungen stärkster Art, so dass Bischof Hefele in einem Briefe vom 11. November 1870 von einer „Abschlachtung“ und einem „das Messer an den Hals setzen“ sprechen konnte, herbeigeführte Unterwerfung der anfänglichen Oppositionsbischöfe dieser Kirche zu beseitigen. Noch weniger hat jene Unterwerfung etwas ändern können an der materiellen, d. i. auf sachlichen, inneren Gründen beruhenden Ungültigkeit derselben, und die von seite der Unterworfenen notgedrungen zugunsten der neuen Glaubenssätze vorgenommenen Rechtfertigungs- bezw. Abschwächungsversuche müssen als misslungen bezeichnet werden (S. Schulte: „Der Altkatholizismus“, S. 310 ff.). Letzteren gegenüber stehen die einfachen und natürlichen Deutungen anderer Bischöfe, wie des Erzbischofs Manning von Westminster, und insbesondere die der Jesuiten, die als die Väter der neuen Glaubenssätze sicher am besten wissen, welchen Sinn diese haben.

Insbesondere ergibt sich die formelle Ungültigkeit auch nach den bis dahin geltenden römischkatholischen Grundsätzen aus einem Umstande, über den Konzilsväter selbst lebhaft Klage führen: *es fehlte* durchaus volle *Freiheit* und Unabhängigkeit, sowohl sich ein sicheres Urteil über die zu entscheidende Glaubensfrage zu bilden, als auch es abzugeben. War schon vor Eröffnung des Konzils die Möglichkeit, sich ein festes Urteil zu bilden und das Zeugnis der einzelnen Bistümer auf Synoden einzuholen, dadurch beeinträchtigt gewesen, dass der wichtigste Gegenstand, der zur Beratung kommen sollte, ganz verschwiegen wurde, so war noch mehr auf dem Konzil selbst beeinträchtigt die Möglichkeit einer gründlichen Erörterung. Die Versammlung durfte sich bei ihrem Zusammentreten nicht einmal selbst konstituieren, sondern Vorsitzende, Schriftführer, alle Beamte bis zu den Platzanweisern und Stimmenzählern waren schon vom Papste ernannt und vereidigt. Die Kommissionen, welche sehr wichtige Rechte auszuüben hatten, wurden nur scheinbar vom Konzil gewählt, in Wahrheit nach päpstlicherseits vorgeschlagenen Listen. Insbesondere aber wurde vom Papste eine *Geschäftsordnung aufgezwungen,* welche dem Konzil eine Reihe wesentlicher Rechte entzog und eine wirklich freie Beratung ausschloss, und auch der Rest von Freiheit, welchen diese noch gewährte, wurde dem Konzil durch

eine neue Geschäftsordnung vom 22. Februar 1870 entzogen[1]; Gegenvorstellungen aber von über 100 Bischöfen wurden nicht einmal einer Antwort gewürdigt. Die bedenklichsten Bestimmungen derselben waren, dass auf den Antrag von zehn Mitgliedern der Schluss der Verhandlung beschlossen werden könne, und dass auch bei der Abstimmung über die wichtigsten Glaubensfragen die einfache Mehrheit entscheiden solle. Die Ungerechtigkeit dieser Bestimmung leuchtet ein, wenn man bedenkt, dass von den 764 erschienenen kirchlichen Würdenträgern 276 italienische Bischöfe waren, darunter mehrere, deren Diözese nicht grösser ist als manche deutsche Pfarrgemeinde; ausserdem gab es 194 Mitglieder, die gar keine Diözese hatten, wie Kardinal-Priester und Kardinal-Diakonen, Ordensvertreter, Titular- und Missionsbischöfe. Titular- oder Weihbischöfe nämlich sind solche, die geweiht sind auf den Titel einer Diözese im Lande der Ungläubigen (in partibus infidelium), die nicht mehr existiert; sie haben auch nicht dort zu wirken, sondern in einer andern Diözese einem Bischof als Gehülfe für Verrichtung bischöflicher Weihehandlungen zur Seite zu stehen. Missionsbischöfe (apostolische Vikare) aber haben die Verpflichtung, im Lande der Ungläubigen erst Gläubige zu sammeln, und stehen unmittelbar unter der sog. Propaganda, einer mit der Leitung des Missionswesens betrauten päpstlichen Behörde (Kongregation) in Rom. Dabei ist nicht zu vergessen, dass 126 Bischöfe aus den erst im 15. bezw. 17. Jahrhundert entdeckten Erdteilen, Amerika und Australien, anwesend waren, welche nicht eine von alter Zeit her in ihren Gebieten bestehende Glaubensüberlieferung bezeugen konnten, und dass päpstliche Vikare in China, Indien usw. nur eine Franziskaner- oder Jesuiten-Tradition zu vertreten hatten. Auch wurde manche bei früheren Konzilien beobachtete wohlbegründete Gepflogenheit ausser acht gelassen, z. B. es wurden keine Vertreter für am Erscheinen verhinderte Bischöfe oder für eben unbesetzte Bistümer zugelassen, sowie keine Vertreter der Laienwelt, namentlich der kirchlichen Wissenschaft und der Regierungen. Um so mehr hätte bei dieser vielfach zu beanstandenden *Art der Zusammensetzung* des Konzils an dem alten Grundsatze fest-

[1]) Über «die neue Geschäftsordnung und ihre theologische Bedeutung» liess Döllinger am 11. März 1870 in der «Augsb. Allg. Ztg.» einen Artikel erschienen.

gehalten werden sollen, dass nur mit voller oder wenigstens moralischer Einstimmigkeit erfolgte Entscheidungen in Glaubenssachen den Charakter von katholischen Glaubenslehren und damit allgemeine Annahme in der Kirche beanspruchen dürfen.

Was die *Art der Verhandlung* selbst anbelangt, so war eine geordnete Beratung förmlich unmöglich, indem wegen schlechter Akustik (Schallverhältnisse) des Sitzungssaales, sowie auch infolge der verschiedenen Aussprache des Lateinischen die Konzilsmitglieder einander grösstenteils nicht verstehen konnten. Ausserhalb des Konzilssaales aber gruppenweise oder nach Nationalitäten sich zu gemeinschaftlichen Beratungen zusammenzufinden, war ihnen verboten; die deutschen und französischen Bischöfe freilich haben sich diesem Verbote nicht gefügt. Nur der Papst konnte seine Anträge unmittelbar durch die Präsidenten vor die Versammlung bringen, andere Bischöfe konnten Anträge nur bei einer Kommission einbringen, und von dem Ermessen dieser oder des Papstes hing es ab, ob solche Anträge auch nur zur Kenntnis des Konzils gelangten. Auch von den schriftlich eingereichten Gutachten über die Unfehlbarkeitsvorlage durften die Konzilsväter nur willkürlich gemachte Auszüge kennen lernen. Auch von Freiheit der Diskussion konnte keine Rede sein. Nur die Mitglieder der Kommissionen (Ausschüsse) durften jederzeit auf die Bemerkungen eines Redners erwidern, diesem aber stand es dann nicht mehr zu, auf den Angriff zu antworten. Auch war es nicht einmal jedem der Bischöfe, der sich zum Worte meldete, möglich gemacht zu sprechen, da auf Antrag von 10 Vätern Schluss der Debatte beschlossen werden konnte. Gegen einen derartigen Schluss der Generaldebatte am 3. Juni 1870, wodurch mehr als 40 eingeschriebene Redner nicht mehr zum Worte kamen, protestierten 81 Bischöfe, aber ohne Erfolg. Ferner wurde missliebigen Rednern, nämlich den Gegnern der Unfehlbarkeit, manchmal das Wort entzogen oder durch Tumult das Sprechen unmöglich gemacht. Nicht einmal von den stenographischen Aufzeichnungen der eigenen Reden behufs Kontrollierung der Richtigkeit Einsicht zu nehmen, stand den Konzilsvätern frei, was doch, abgesehen von der Fähigkeit der Stenographen, schon wegen der Schwierigkeit des Verstehens notwendig gewesen wäre, und was in jeder parlamentarischen Versammlung den Rednern gestattet ist — ein Zeichen, wie wenig Wert man überhaupt auf die Reden der Konzilsväter legte.

Es fehlte auch nicht an zahlreichen Arten von moralischem Zwange und gewaltsamer *Beeinflussung* der Konzilsväter durch den Papst und seine Anhänger, namentlich auch durch die bereits erwähnte Propaganda, an deren Anstalt 300 derselben durch den Papst beköstigt wurden. Pius IX. benützte jede Gelegenheit, die sich ihm darbot, um schriftlich oder mündlich die Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit herabzusetzen, sie als Werkzeuge der Freimaurer zu verdächtigen und der Verachtung preiszugeben; Geistliche aber, die im Gegensatz zu solchen Bischöfen in deren Diözesen für die Unfehlbarkeit Adressen sammelten und nach Rom sandten, sowie Zeitungen, welche für dieselbe schrieben, wurden von ihm belobt; die von ihm abhängigen Missionsbischöfe redete er in einer Weise an, die einem Befehle gleichkam, für die Unfehlbarkeit zu stimmen. Mit Drohungen und Geschenken suchte man einzuwirken, sogar mit Verhängung von Klosterhaft. Der Kardinal Guidi, Erzbischof von Bologna, ein Dominikaner, der am 18. Juni in einer Rede über die Unfehlbarkeit in gegnerischem Sinne gesprochen und dadurch die Majorität zu heftigen Tumultszenen veranlasst hatte, wurde am Schlusse der Sitzung zum Papste bestellt, von diesem mit Vorwürfen empfangen und vor die Wahl gesetzt zwischen Widerruf und Suspension[1]). Nachdem er einige Zeit wie ein Gefangener in seinem Kloster gesessen war, gab er nach und gehörte in der Folge zur Majorität. Ein armenischer Theologe, der gegen den Papst sich aussprach, wurde polizeilich vergewaltigt — der Papst nämlich war damals auch noch weltlicher Herr von Rom — und ein orientalischer Bischof Kasangian wurde so drangsaliert, dass er den Schutz des französischen Gesandten nachsuchte. Der achtzigjährige Patriarch Audu von Babylon, der schon vor und auf der Reise zum Konzil mit dem Papste in Konflikt gekommen war, weil er eine päpstliche Konstitution, die ihn seiner Rechte beraubte, nicht annehmen und zwei von Rom zu Bischöfen er-

---

[1]) Als er bei jener Unterredung sich auf die hl. Schrift, die allgemeine Lehre der Kirche und die Tradition berief, wurde er vom Papste lebhaft unterbrochen mit den bereits erwähnten Worten: „Die Tradition bin ich.“ Dieser Vorgang wurde darauf von Guidi selbst den übrigen Dominikanerbischöfen, die Konzilsmitglieder waren, mitgeteilt, mit dem Beifügen, sein Gewissen erlaube ihm nicht, etwas zu widerrufen, und er bitte auch nicht, die Sache geheimzuhalten.

nannte chaldäische Priester nicht weihen wollte, und der am 25. Januar 1870 auf dem Konzil eine Rede hatte verlesen lassen, die einer Appellation vom Papste an das Konzil gleichkam, wurde auf den nächsten Morgen zum Papste bestellt und von diesem, der zitterte vor Zorn, unter Schmähungen aufgefordert, entweder die Ernennung der erwähnten zwei Bischöfe zu unterschreiben oder zu resignieren. Eine ähnliche Szene wiederholte sich, weil er die Dekrete vom 18. Juli, gegen die er am 13. Juli mit „Nein“ gestimmt hatte, zu unterschreiben sich weigerte. Er blieb aber dieses Mal dabei bestehen, das erst zu tun nach der Rückkunft in die Heimat. Über den Fall Guidi und Audu siehe Prof. Friedrich in der *Revue intern. de Théol.* Nr. 66, S. 219 ff. Selbst Schriften, welche Konzilsväter in Rom drucken lassen wollten, unterlagen der päpstlichen Zensur, und missliebige wurden einfach nicht zum Druck zugelassen, so dass z. B. Bischof Hefele seine Schrift über Honorius in Neapel drucken lassen musste. Sogar durch die Post eingehende Zeitungen und Broschüren wurden einzelnen Bischöfen vorenthalten.

Bischof *Ketteler* von Mainz, der am 15. Juli, als eine Deputation der Minderheit bei Pius IX. Audienz hatte, und eine kleine Abänderung des Dekrets durchzusetzen suchte, diesen fussfällig und unter Tränen (S. Reinkens „Kniefall und Fall“, Bonn bei Neusser 1877) beschwor, er möge doch von seinem Vorhaben abstehen und durch etwas Nachgiebigkeit der Kirche und dem Episkopate Frieden und die verlorene Einigkeit wiedergeben, aber nichts ausrichtete[1]), klagte daher mit Recht: „Es ist doch zu arg, wie man es uns hier macht; wir wissen gar nicht, wie wir in unsere Diözesen zurückkehren und dort existieren können.“ Bischof *Hefele* aber forderte in einem Briefe an Döllinger v. 10. Aug. 1870 die Gelehrten direkt auf zu einer Bekämpfung des Konzils wegen mangelnder Freiheit und Einmütigkeit. Ähnlich kennzeichnete Erzbischof *Darboy* von Paris, der Märtyrer der Kommune, in seinem vor Schluss des Konzils herausgegebenen Schriftchen „Die letzte Stunde des Konzils“, den Verlauf desselben infolge Einschränkung

---

[1]) „Avete troppa paura“ (d. h. ihr habt zuviel Furcht), soll daraufhin der Papst nach Bischof Strossmayers Erzählung bemerkt haben. Bischof Ketteler selbst leugnete den in neuerer Zeit angezweifelten Vorfall nicht.

seiner Freiheit durch den Papst als einen skandalösen. Der preussische Armeebischof v. *Namszanowski* äusserte sogar gegenüber Prof. Friedrich aus München: „In einer Versammlung von Schustern geht es bei uns anständiger her, als in dem Konzil..., aber die grösste Demütigung für uns deutsche Bischöfe ist, dass wir uns überzeugen mussten: die liberalen und freimaurerischen Blätter haben Recht, und unsere katholischen, wenn man sie katholisch nennen darf, lügen — lügen.“ Bischof *Strossmayer* endlich von Bosnien und Syrmien († 1905), bezeichnet es in einem Briefe an den nachmaligen Bischof Reinkens v. 27. Sept. 1870 als seine feste und unerschütterliche Überzeugung, die er in derselben Weise, wie er sie in Rom vertreten habe, ebenso auch vor dem Richterstuhle Gottes vertreten werde: „dass das Konzil vom Vatikan jener Freiheit entbehrt hat, die notwendig war, um es zu einem wahren Konzil zu machen und um es zu berechtigen, Beschlüsse zu fassen, die geeignet wären, das Gewissen der ganzen katholischen Welt zu binden. Die Beweise dafür, schreibt er, liegen vor aller Welt Augen. Die erste oktroyirte Geschäftsordnung ist der Ausfluss einer Absolutie, die dem Geiste des Christentums und dem wahren Organismus der Kirche vollkommen widerspricht. Es wird da eines der wesentlichsten Rechte des Episkopats geleugnet und der reinsten Willkür des Papstes anheimgestellt, was im Konzil verhandelt werden könne oder nicht..... Die zweite Geschäftsordnung hat die offenkundige Bestimmung gehabt, jener Freiheit in den Weg zu treten, deren sich einzelne Bischöfe trotz der ersten Geschäftsordnung bedienten, um der Wahrheit und Gerechtigkeit Bahn zu brechen. Wenn die erste Geschäftsordnung von einer Willkür zeugt, die sich nur die extremste Hoffahrt und Selbstüberhebung aneignen kann, so ist die zweite ein verflucht fein gesponnenes Netz von künstlich gestellten Fallen, bestimmt, jeden freien Schritt unmöglich zu machen. Alles, was in parlamentarischen Diskussionen als Garantie der Freiheit aussieht, ist sorgfältigst ausgeschlossen; alles was geeignet ist, eine Diskussion zum Werkzeuge für eine vorgefasste Meinung zu machen, ist in ausgiebigster und, es kann wohl gesagt werden, in unverschämtester Weise in Anordnung gebracht worden. Und als endlich auch dies nicht zu genügen schien, da schritt man zur offenen Verletzung jenes uralten katholischen Grundsatzes: quod semper, quod

ubique, quod ab omnibus. (Was immer, überall, von allen usw.) Es war mit Einem Worte die nackteste und grässlichste Ausübung der päpstlichen Infallibilität notwendig, um die Infallibilität zum Dogma erheben zu können. Wenn man zu dem allem noch hinzufügt: dass das Konzil ordentlich nie konstituiert war, dass die italienischen Bischöfe, Prälaten und Beamten in monströs überwiegender Anzahl da waren, dass die apostolischen Vikare in der skandalösesten Weise von der Propaganda beherrscht wurden; dass der ganze Apparat der politischen Macht, die die Päpste in Rom ausübten, dazu herhalten musste, um einzuschüchtern und jede freie Äusserung zu unterdrücken, so kann man sich leicht vorstellen, wie es mit der Freiheit, diesem wesentlichsten Attribute jedes Konzils, in Rom bestellt war..... Was heutzutage in Rom geschieht, ist offenbar ein Urteil Gottes und der providentielle Weg zur Anbahnung jener Reform, die die Kirche notwendig hat, um ihrer unsterblichen Aufgabe mit mehr Erfolg als bis nun obzuliegen. Der Herr hat seiner Kirche einen Organismus gegeben, der geeignet ist, einerseits die Ordnung, andererseits aber auch ebenso die Freiheit zu sichern. Ein Papsttum, in alle kleinlichen Welthändel verflochten, und zu einer rein italienischen Institution herabgewürdigt, entspricht offenbar nicht der Idee und der Absicht des Herrn. So wie er für alle gestorben ist und allen Völkern und Nationen ohne Unterschied angehört, ebenso muss das Papsttum diesen heiligen Charakter der Universalität an sich tragen. Sonst ist es nicht nur nicht geeignet, der Mittelpunkt der Einheit zu werden und die Herankunft jener Zeit zu beschleunigen, in der nur ein Hirt und eine Herde sein wird, sondern im Gegenteile, es wird ein Symbol der Uneinigkeit und der Zwietracht, so wie es der gegenwärtige Zustand der Kirche beweist.....“ Ähnlich schreibt er am 4. März 1871 an ebendenselben: „Man kann sich nichts Gebundeneres und Unfreieres denken, als das Konzil war. Die schlechtesten und absurdesten Mittel sind angewandt worden, um die freien Meinungsäusserungen zu verhindern. Unmöglich, hundertmal wiederhole ich es, unmöglich kann Gott einem Werke, das auf solche Weise zustande kam, seinen Segen geben.“ Ähnlich unterm 10. Juni 1871: „Wenn es je in der Geschichte eine Versammlung gab, die das gerade Gegenteil war von dem, was sie sein sollte, so ist es das vatikanische Konzil. Alles was geschehen konnte,

um den Beruf des Konzils zu kompromittieren und es des Beistandes des hl. Geistes unwürdig zu machen, geschah in ausgiebigstem Masse.“ (Letztere Briefe sind vollständig abgedruckt in Schulte „Der Altkatholizismus“ S. 251 ff.)

Wenn nun aber im Gegensatz zu solchen Äusserungen einige der deutschen Oppositionsbischöfe, obgleich letztere vor ihrem Weggang von Rom einander das Wort gegeben hatten, auch in Zukunft einmütig zu bleiben und weitere Schritte gemeinschaftlich zu tun, nach ihrer Rückkehr vom Konzil in einem gemeinschaftlich mit Bischöfen der Konzilsmehrheit Ende August 1870 von Fulda aus an die deutschen Katholiken erlassenen Hirtenbriefe bezeugen wollen, das vatikanische Konzil sei ein freies und allgemeines gewesen, so werden Unbefangene leicht zu beurteilen vermögen, welchen der entgegengesetzt lautenden Zeugnisse sie Glauben beizumessen haben.

Näheres über die Vorgänge auf dem Konzil siehe in den „Römischen Briefen vom Konzil“, die unter dem Namen „Quirinus“ damals in der Augsburger „Allgemeinen Zeitung“ erschienen sind und von Döllinger, aus von Rom her geschriebenen Briefen Lord Acton's und anderer, sowie aus Depeschen des bayerischen Gesandten Tauffkirchen und Zeitungsartikeln zusammengestellt wurden; nur einzelne Briefe von dem Grafen Louis Arco gelangten aus Rom direkt an die Redaktion. Bischof Strossmayer nennt diese Briefe, die später auch in ein Buch „Quirinus“ (München 1870 bei Rudolf Oldenbourg) zusammengefasst wurden, „Die getreueste und beste Geschichte“ oder „Das treueste Compendium des vatikanischen Konzils.“ Ferner in Prof. J. Friedrichs „Tagebuch“, 2. Auflage 1873, Nördlingen bei Beck. Endlich in Friedrichs „Geschichte des vatikanischen Konzils“, 3 Bände, Bonn bei P. Neusser 1877—1887.

So sind denn die von uns angefochtenen Glaubensdekrete vom 18. Juli 1870, formell betrachtet, weder Beschlüsse eines wahrhaft ökumenischen Konzils, noch rechtmässig zustande gekommene Beschlüsse eines römischkatholischen Generalkonzils, sondern sie sind lediglich Erlasse einer päpstlichen Bulle Pius IX., wozu nur scheinbar die fast allgemeine Zustimmung der Konzilsväter auf die geschilderte Weise gewonnen wurde. Als solche päpstliche Erlasse stellen sie sich auch selbst dar durch die das Ganze einleitende Überschrift: „Pius, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, mit Zustimmung des hl. Konzils, zum immer-

währenden Gedächtnis.“ Sind die verkündigten Glaubenssätze wahr, wie der Papst voraussetzt, so bedurfte er eben zur bindenden Aufstellung auch dieser Lehrentscheidungen gar keiner Zustimmung der Kirche, also auch keines Konzilsbeschlusses, und war es nur kluge Rücksichtnahme auf den bis dahin in der Kirche vorherrschend gewesenen gegenteiligen Glauben, dass er überhaupt um Zustimmung eines Konzils oder wenigstens um den Schein einer solchen sich bemühte.

21. *Genügen diejenigen, welche erkennen, dass die neuen Glaubenssätze durchaus unchristlich, unkatholisch, unwahr und unheilvoll sind, und auch in formell unrechtmässiger Weise zustande kamen, nicht auch ihrer Pflicht, wenn sie bloss innerlich dieselben verwerfen, äusserlich aber aus irgend welchen irdischen Rücksichten sich ihnen unterwerfen und Mitglieder der römischen Kirche bleiben?*

Keineswegs; denn nicht nur erfordert es die *Klugheit,* der einmal erkannten Gefahr von Anfang an entgegenzuarbeiten und sie nicht erst übermächtig werden zu lassen, sondern es ist auch ein Gebot der *Wahrhaftigkeit,* ohne welche wahrhaft religiöse Gesinnung und wahre Gottesverehrung unmöglich ist, der erkannten Wahrheit in so wichtigen Dingen die Ehre zu geben durch offenes Bekenntnis, und es ist ein Gebot der *Liebe zu Christus,* nicht ruhig zuzusehen, wie seine Braut, die Kirche, immer mehr verunstaltet, zugrunde gerichtet, ihm entfremdet und in der Erfüllung ihrer segensreichen Aufgabe unter den Menschen behindert wird. Es ist ferner ein Gebot der *Gerechtigkeit,* diejenigen, welche für Wahrheit und Recht offen eintreten, hierin durch Beitritt zu unterstützen, nicht aber durch Stärkung der Gegner zu schädigen, und ein Gebot der *Nächstenliebe,* die guten, aufrichtig frommen, aber schwachen, im Irrtum steckenden, blindlings Rom ergebenen Seelen nicht durch das eigene, der inneren Gesinnung widersprechende Verhalten in unwürdiger, unter Umständen verderblicher Geistesknechtschaft festhalten zu helfen, sondern sie wo möglich durch das eigene Beispiel zur Freiheit der Kinder Gottes zu führen. Insbesondere gebietet auch die *Liebe zu den eigenen Kindern,* diese nicht leichtfertig jenem unseligen Zustande innerer Zerrissenheit und Haltlosigkeit in religiöser und sittlicher Beziehung zu überantworten, der zu befürchten ist, wenn nicht Kirche, Schule und Haus

einträchtig zusammenarbeiten; und es gebietet die *Vaterlandsliebe,* nicht sich und andere einer Macht dienstbar zu erhalten, die, wie die Geschichte lehrt, in oft so unheilvoller Weise die Herrschaft über Völker und Staaten anstrebt. Endlich ist es auch ein Gebot der *Selbstliebe,* nicht dem Gewissen zuwiderzuhandeln; denn wer das tut, macht sich dadurch der Selbstachtung, des inneren Friedens, des Anrechts auf die Achtung anderer und der frohen Zuversicht auf den Gott der Wahrheit und den von ihm ausgegangenen König der Wahrheit verlustig, der schliesslich obsiegen muss, und als machtvoller, gottverherrlichter Weltrichter sich nur zu denjenigen vor dem himmlischen Vater bekennen wird, die auch zu ihm sich bekannt haben vor den Menschen (Matth. 10, 32); ja ein solcher kann sogar leicht auch dazu kommen, der Sünde gegen den hl. Geist sich schuldig zu machen, die nach Christi bekanntem Ausspruch nicht vergeben wird (Matth. 12, 31. 32), nämlich Menschen zu lästern und zu verfolgen, denen er innerlich zustimmen muss, und in ihnen gewissermassen den hl. Geist selbst zu lästern, das Göttliche, wie an jener Stelle die Pharisäer tun, teuflisch zu nennen, ein Werk Gottes dem bösen Geiste zuzuschreiben oder aus schlechten Beweggründen zn erklären.

Wenn aber so laut und dringend und von allen Seiten her die Pflicht ruft, die Menschenpflicht, die Bürgerpflicht, die Christenpflicht, darf niemand durch Menschenfurcht oder Menschenrücksicht oder durch Furcht vor Opfern, Unannehmlichkeiten und irdischen Nachteilen, vor Kreuz und Leiden von der Erfüllung derselben sich zurückhalten lassen.

Matth. 10, 28: „Fürchtet nicht diejenigen, die den Leib töten, die Seele aber nicht zu töten vermögen; fürchtet vielmehr den, der Seele und Leib zu verderben vermag in der Hölle.“

Matth. 10, 37—39: „Wer Vater oder Mutter mehr liebt als mich, ist meiner nicht wert, und wer Sohn oder Tochter mehr liebt als mich, ist meiner nicht wert; und wer nicht sein Kreuz auf sich nimmt und mir nachfolgt, ist meiner nicht wert. Wer sein Leben (das irdische) gewinnt (durch Verleugnung meiner), der wird es (das wahre Leben) verlieren; wer aber meinetwegen sein Leben verliert, der wird es gewinnen.“

Matth. 5, 10. 11.: Selig, die verfolgt werden um der Gerechtigkeit willen; denn ihrer ist das Himmelreich. Selig seid

ihr, wenn euch die Menschen meinetwegen schmähen und verfolgen und allerlei Böses lügenhaft wider euch aussagen. Freuet euch und frohlocket; denn euer Lohn wird gross sein im Himmel."

Gal. 1, 10: „Wenn ich noch Menschen gefallen wollte, wäre ich Christi Diener nicht."

Die religiös Gleichgültigen und Schwankenden aber mögen gedenken der ernsten Worte, welche in dem Buch der Offenbarung des hl. Johannes 3, 15 ff. der Geist Gottes an den Vorsteher der Gemeinde zu Laodizea schreiben lässt:

„Ich kenne deine Werke; du bist weder kalt noch warm. Wärest du doch kalt oder warm! Aber weil du lau bist, weder kalt noch warm, so will ich dich ausspeien aus meinem Munde" usw. Wer also noch schwankend ist, möge durch eifriges und umsichtiges Forschen und Prüfen zu einer festen, wohlbegründeten Überzeugung durchzudringen suchen, dann aber nach der gewonnenen Überzeugung auch mannhaft handeln. Selbst die unter anderen Umständen von Christus empfohlene Friedensliebe (Matth. 5, 9) muss, ebenfalls nach Christi Gebot, da zurückstehen, wo es sich handelt um das Reich Gottes, also um christliche Wahrheit und Tugend, und um den Frieden des Gewissens, den Frieden mit dem ewigen, allheiligen und gerechten Gott. Oder sollte es erlaubt sein, stillzuschweigen und sich abzufinden mit dem, was man als widerchristlich, als Unterminierung und Hemmschuh des Reiches Gottes, als schwere Gefahr für Staat und Gesellschaft und den einzelnen erkennt? Unmöglich.

Matth. 10, 34 f.: „Meinet nicht, dass ich gekommen sei, Friede zu senden auf die Erde; ich bin nicht gekommen, Friede zu senden, sondern das Schwert. Ich bin gekommen zu entzweien manchen Menschen mit seinem Vater, die Tochter mit ihrer Mutter, die Schwiegertochter mit ihrer Schwiegermutter, und des Menschen Feinde werden seine eigenen Hausgenossen sein."

Jerem. 6, 13—14: „Vom Kleinen bis zum Grossen sind alle gewinnsüchtig, und vom Propheten bis zum Priester sind alle Betrüger. Leichtfertig behandeln sie die Wunden der Tochter meines Volkes, indem sie sprechen: Friede, Friede! während doch kein Friede ist. Sie werden zu Schanden werden, weil sie Schändliches getan" usw.

22. *Berechtigt uns aber die Überzeugung von der Pflichtgemässheit der von uns erwählten Handlungsweise dazu, andere, die nicht mit uns halten, die uns vielleicht sogar verfolgen, deswegen zu verachten und zu verspotten, zu verdammen und zu hassen?*

Durchaus nicht; denn unser Herr und Meister gebietet uns, nicht zu richten, nicht zu verdammen, selbst die Feinde zu lieben, auch ihnen Gutes zu wünschen und Gutes zu tun und für sie zu beten. Wenn wir also auch unserer Überzeugung gemäss mit Wort und Tat für Wahrheit und Recht eintreten und kämpfen müssen, sollen wir das doch immer nur tun im Geiste der Liebe und das Urteil über andere demütig Gott überlassen, im persönlichen Umgang aber, auch mit Andersgläubigen, soviel an uns liegt, in Geduld, Sanftmut und Milde die christlich-brüderliche Liebesgemeinschaft aufrecht zu erhalten suchen (Matth. 5, 44 ff. 7, 1 ff. Röm. 12, 17 ff.).

II.

Entwicklung und Ziel der altkatholischen Bewegung. Unterschiede.

23. *Beschränkten wir uns, nachdem wir uns von Rom hatten trennen müssen, lediglich auf die Verneinung der genannten Glaubenssätze?*

Keineswegs. Wir zogen auch die naturgemässen Folgerungen daraus und benutzten die gewonnene Freiheit dazu, durch die rechtmässigen kirchlichen Organe (Synoden) verschiedene längst ersehnte Reformen (Verbesserungen) im Kirchenwesen vorzunehmen, soweit wir uns dazu berechtigt hielten. Infolgedessen haben sich bereits mehrfache Unterschiede zwischen unserem und dem römischen Kirchenwesen herausgebildet, zumal da für letzteres aus der Annahme der neuen Glaubenssätze verschiedene bedenkliche Folgerungen sich ergaben, manche im Laufe der Zeit eingetretenen Entstellungen des Ursprünglichen, echt Christlichen nunmehr den Schein von etwas Berechtigtem, ja unantastbar Feststehendem erhielten.

Über die von Anfang an aufgestellten Grundsätze unserer Bewegung und die in der Folge vorgenommenen Reformen siehe folgende Aktenstücke:

1. Erklärung der am 25. August 1870 auf Einladung Döllingers in Nürnberg abgehaltenen Gelehrtenversammlung. Schulte, „Der Altkatholizismus“ S. 14 ff.
2. Erklärung der um Pfingsten 1871 in München versammelten Männer. Ebenda S. 16—22.
3. Programm des 1. Altkatholiken-Kongresses in München, Ende September 1871. Ebenda S. 22—24.
4. Beschlüsse des 2. Altkatholiken-Kongresses in Köln, 20. bis 22. September 1872. Ebenda S. 25—41.
5. Beschlüsse des 3. Altkatholiken-Kongresses in Konstanz, September 1873. Im offiziell. stenogr. Bericht.
6. Von 1874 an die Synodalbeschlüsse der einzelnen Kirchen, aber auch die auf den weiteren Kongressen angenommenen Thesen, sowie die auf den Bonner Unions-Konferenzen 1874 und 1875 vereinbarten Sätze, die aber nicht offiziellen Charakter besitzen.
7. Die Erklärungen der durch die Utrechter Konvention vom 24. September 1889 auf einer Konferenz vereinigten altkatholischen Bischöfe von Holland, Deutschland und der Schweiz, welchen auch der österreichische Bistumsverweser sich anschloss. Amtl. Altk. Kirchenbl. v. 7. Okt. 1889.

24. *Wie unterscheiden wir uns in Glaubenssachen, abgesehen von den zwei neuen Dogmen, von den Anhängern der jetzigen Papstkirche?*

a) Wir nehmen auch nicht als Glaubenssatz an die am 8. Dezember 1854 von Papst Pius IX. in Gegenwart von über 400 Bischöfen zu Rom verkündigte Lehre, betreffend die *unbefleckte Empfängnis Mariens,* weil nach der Lehre der alten Kirche nur Christus allein unbefleckt, d. h. ohne Makel der Erbsünde, vom hl. Geiste empfangen wurde. Jene Lehre war darum schon bald nach ihrem im 11. Jahrhundert erfolgten Auftauchen von dem hl. Bernard v. Clairvaux († 1153) und später von den Dominikanern gegenüber den Franziskanern, die sie vertraten, lebhaft bekämpft worden. Ausserdem hatte der Papst auch diese Lehre in formell unrechtmässiger Weise allein ohne Konzilsbeschluss verkündigt, offenbar um im voraus durch praktische Ausübung das Recht freier Dogmenverkündigung in Anspruch zu nehmen, welches er in der Folge (1870) auch theoretisch in Form eines Glaubenssatzes durch Zustim-

mung eines Konzils sich zuerkannt wissen wollte. Nämlich wenn die katholische Christenheit erstere Lehre als Dogma sich gefallen liess, obgleich sie von ihm allein ohne Konzil verkündigt wurde, so lag darin schon eine indirekte Anerkennung seiner Unfehlbarkeit oder des Rechtes, allein aus sich Glaubenslehren zu entscheiden, und konnte er dann um so leichter den Versuch wagen, dieses Recht in aller Form sich zusprechen zu lassen oder vielmehr es auch wieder selbständig, nur unter Zustimmung der in konziliarer Form versammelten Bischöfe, als Dogma zu verkünden. Es durfte aber nach dem alten Recht jene Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariens umso weniger als Dogma verkündigt werden, als unter den Bischöfen, die im Jahre 1849 um eine Äusserung bezüglich derselben waren angegangen worden, 56 sich dagegen ausgesprochen hatten, während aus 100—200 Bistümern keine Antwort einlief. Nach Verkündigung dieses Dogmas aber erklärten sich nur die drei altkatholischen Bischöfe Hollands (s. Fr. 34) in einem Hirtenbriefe vom 9. Juli 1856 dagegen und wiesen nach, dass dasselbe weder in der hl. Schrift, noch in der Tradition [1]) begründet, vielmehr erst im Mittelalter als blosse Privatmeinung entstanden sei. In Deutschland war es damals nur der Priester *Thomas Braun* aus der Passauer Diözese († 10. April 1884), der sich offen weigerte, es anzuerkennen. Er musste um dessentwillen ein schweres Hunger-Martyrium auf sich nehmen, und erst in den siebenziger Jahren fand er Erleichterung seiner Lage durch Anschluss an die ins Leben getretene altkatholische Bewegung in Deutschland.

b) Wir verwerfen verschiedene in dem bereits (Fr. 18) erwähnten *Syllabus* Pius IX. vom Jahre 1864 indirekt enthaltene

---

[1]) Der Jesuit Ferrone in seiner Schrift «Ist die unbefleckte Empfängnis Mariä dogmatisch definierbar?» (1847) hatte zu dem künstlichen Aushülfsmittel gegriffen: «Weder Bibel noch Tradition ist zur Definition eines Glaubenssatzes notwendig. Es genügt, eine *geheime Tradition* anzunehmen, welche sich im Lehramt der Kirche und im allgemeinen Bewusstsein der Gläubigen erhält, bis sie endlich zu irgend einer Zeit auch an die Offentlichkeit tritt. Denn sonst müsste man nicht wenige Dogmen als neu entstanden betrachten und sagen, dass sie erst in einem späteren Zeitalter in der Kirche Glauben erhielten.» Ähnlich Bischof Malou von Brügge: «Sobald in der hl. Kirche etwas allgemein angenommen wird, so ist das allgemeine Zeugnis der lebendigen Kirche ein unfehlbarer Beweis, dass diese Wahrheit in der Überlieferung enthalten ist, und zwar unabhängig von irgend einem Denkmal des Altertums.»

Lehren (positiv ausgedrückt von dem Jesuiten Schrader in Wien 1865), sowie Lehren, die früher, gleichfalls missbräuchlich, von einzelnen Päpsten im Gegensatz zur alten Lehre der Kirche aufgestellt wurden und die nunmehr für die Anhänger der neuen Dogmen folgerichtig den Rang von Glaubenssätzen haben müssen, wenn dieselben auch zum Teil unter Anwendung verschiedener Mittelchen, namentlich durch Leugnung des Charakters von ex cathedra verkündeten Lehren, sich dagegen zu wehren suchen. Bezüglich des Syllabus hat z. B. Bischof Senestrey von Regensburg († 16. August 1906) in seinem Hirtenbriefe vom 22. September 1870 diesen Charakter zugegeben. Zu diesen für uns unannehmbaren Lehren gehören namentlich die staatsgefährliche Lehre Bonifaz VIII. *von der Überordnung der päpstlichen Gewalt über die weltliche* (Fr. 18 und 20), die auch heutzutage noch von der römischen Kurie aufrecht erhalten wird (s. Fr. 18), und die u. a. in dem 17. Satz des Syllabus enthaltene Lehre *von der allein seligmachenden Kirche,* wonach man bezüglich des ewigen Heiles derjenigen, die sich nicht in der wahren (d. h. der römischen) Kirche befinden, keine Hoffnung hegen darf. Weiteres s. Fr. 18.

c) Wir gestehen der morgenländischen Kirche zu, dass bezüglich der *Lehre vom Ausgehen des hl. Geistes* in der römisch-katholischen Kirche unberechtigter Weise in das von den zwei ersten ökumenischen Konzilien zu Nicäa (325) und Konstantinopel (381) aufgestellte Glaubensbekenntnis ein Zusatz (filioque) eingeschoben wurde, wonach der hl. Geist nicht bloss vom Vater, sondern auch vom Sohne ausgeht.

d) Während in der römischen Kirche ausser dem einfachen Bekenntnis der Lehre Christi im Sinne der hl. Schrift vielfach auch noch die Annahme eines gewissen philosophisch-theologischen Systems als zum Heile notwendig verlangt wird, unterscheiden wir, festhaltend an der früher erwähnten Traditionsregel des hl. Vinzenz v. Lerin, streng *zwischen Dogmen* oder Glaubenssätzen, welche die reine Lehre Christi selbst zum Ausdruck bringen, und deren Annahme daher von allen Christen verlangt werden kann, und *zwischen blossen Meinungen und Erklärungsweisen* (Spekulationen) einzelner gelehrter Theologen oder einzelner Teile der Kirche in gewissen Zeitperioden, woran festzuhalten nicht der gesamten Kirche für alle Zeiten zugemutet werden darf. Wir sind daher auch für alle Zukunft

dagegen, dass derartige Meinungen, bzw. Auslegungen, zu verpflichtenden Glaubenssätzen erhoben werden.

So z. B. glauben wir mit der alten Kirche, dass es für diejenigen, welche nicht in einem zur seligen Anschauung Gottes reifen Zustand aus diesem Leben scheiden, einen *Mittelzustand* [1]) zu ihrer Läuterung gebe, und dass *Gebete der Lebenden für die Verstorbenen,* besonders auch im hl. Messopfer, als Ausdruck der „Gemeinschaft der Heiligen" zu empfehlen seien. Aber wir halten uns nicht gebunden an später aufgekommene nähere Vorstellungen und Lehren darüber, *wie* die Läuterung vor sich gehe und ob an einem bestimmten Ort durch eine Art Feuer (Fegfeuer), und *wie* die Gebete der Lebenden für sie wirksam werden.

Ebenso glauben wir mit der alten Kirche, dass wir *im hl. Altarssakramente* in geheimnisvoller, übernatürlicher Weise den Leib und das Blut unseres Herrn Jesu Christi unter den Gestalten von Brot und Wein empfangen und so teil haben an dem Opfer seines Leibes und Blutes; wir halten uns aber nicht gebunden an die bezüglich der Art und Weise, *wie* Christus in diesem Sakramente gegenwärtig ist und sich mitteilt, zu verschiedenen Zeiten ersonnenen Theorien, wie z. B. an die von dem Mönche Paschasius Radbertus 831 aufgestellte und durch Bestätigung seitens mehrerer abendländischer Konzilien (4. Lateran Konzil 1215, zu Vienne 1311 und zu Trient 1551) in der römischkatholischen Kirche herrschend gewordene Lehre von der Transsubstantiation im Sinne einer Verwandlung der materiellen Substanzen. Daher ist auch das hl. Messopfer uns nicht eine Wiederholung, sondern eine Vergegenwärtigung des von Christus am Kreuze vollbrachten und nach Hebr. 9, 11, 12 fortwährend im Himmel dargebrachten Opfers.

e) Ebenso *unterscheiden wir* zwischen wahrhaft *allgemeinen* oder ökumenischen *Konzilien,* deren während der ersten acht

---

[1]) Manche Katechismen der morgenländischen Kirche führen mit Recht auf Grund der christlichen Lehre von der Auferstehung des Fleisches und dem letzten Gericht aus, dass es in gewissem Sinne für *alle* Verstorbenen, Gerechte und Ungerechte, einen Mittelzustand gibt, in welchem die Seelen der Gerechten einen Vorgeschmack der ewigen Seligkeit, die der Gottlosen einen Vorgeschmack der ewigen Qualen bekommen, und dass erst mit der Auferstehung des Leibes und dem letzten Gericht die volle Vergeltung für den *ganzen* Menschen eintrete. (Siehe Bonner Unions-Konf. 1874, S. 53 f.)

Jahrhunderte in der Zeit der ungeteilten Kirche sieben allgemein anerkannte abgehalten wurden, und *zwischen den bloss abendländischen* oder nur von der päpstlichen Anhängerschaft abgehaltenen Konzilien der folgenden Jahrhunderte, die römischerseits fälschlich auch als ökumenisch ausgegeben werden. Dogmatische Entscheidungen letzterer nehmen wir, wie auch das unter *d* angeführte Beispiel zeigt, nicht an, wenn sie sich nicht als mit der Lehre der alten Kirche übereinstimmend erweisen. Desgleichen haben wir den in der römischen Kirche viel verdunkelten und missbrauchten Begriff von „*Tradition*“ (s. unter *a*) wieder ins richtige Licht gestellt, indem wir sie fassen als die ununterbrochene, teils mündliche, teils schriftliche Überlieferung der von Christus und den Aposteln zuerst mündlich vorgetragenen Lehre, welche Überlieferung zu erkennen ist aus der steten Übereinstimmung der grossen, in historischem Zusammenhang mit der ursprünglichen Kirche stehenden Kirchenkörper und wissenschaftlich aus den schriftlichen Denkmälern aller Jahrhunderte ermittelt wird. Vgl. Bonn. Unions-Konf. 1874, S. 33.

Ähnlich wollen wir gegenüber römischer Entstellung den richtigen Begriff von „*Glauben*“ wieder zu Ehren bringen. Während die römische Kirche ein Glauben der neuen Lehren nur in dem Sinne verlangt, dass man sich ihnen unterwirft, ihnen nicht widerspricht, was im Falle gegenteiliger Überzeugung zur Heuchelei führt und damit zum Tode wahrer Religiösität und Sittlichkeit, fassen wir Glauben im Geiste Christi nnd der Apostel und in Übereinstimmung sogar mit manchen Jesuiten, wie Kleutgen, als eine unter innerer gnadenvoller Erweckung und Erleuchtung zustande kommende *vernünftig-freie Tat,* als eine geistige „*Erkenntnisweise*“ und eine „*freie rückhaltlose Zustimmung*“, die eine Bejahung der Wahrheit des Offenbarungsinhaltes ist und die allein die Herzen zu heiligen und zu beseligen vermag. (S. Reinkens „Kniefall und Fall“ S. 29 f. und Fr. 25.)

1. Timoth. 1, 5: „Der Endzweck der (christlichen) Lehrverkündigung ist Liebe aus reinem Herzen und gutem Gewissen und *ungeheucheltem Glauben.*“

Ebenso haben wir den richtigen Begriff von „*Kirche*“ wieder herzustellen gesucht. In der römischen Kirche wird bekanntlich dieses Wort wenig mehr in dem ursprünglichen

Sinne von „aus der Welt berufene Gemeinde Gottes oder Gemeinschaft der Christgläubigen“ gebraucht, sondern häufiger unter Ausschaltung eines wesentlichen Bestandteiles, der Laien, gleichbedeutend mit den leitenden Organen, der unter dem Papste als sichtbarem Oberhaupte geeinten Geistlichkeit, in gewissem Sinne, namentlich seit dem vatikanischen Konzil, sogar gleichbedeutend mit dem Papste für sich allein. Der Jesuit Gretser übrigens hatte schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts gesagt: „Wenn wir von der Kirche reden, so meinen wir den Papst.“ Infolgedessen werden Aussprüche Christi und der Apostel, welche der Gemeinde bezw. der ganzen Gemeinschaft gelten, z. B. die Worte bei Matth. 18, 17 („Wer die Kirche nicht hört, sei dir wie ein Heide und Zöllner“) und 1. Timoth. 3, 15, wo die Kirche des lebendigen Gottes eine Säule und Grundfeste der Wahrheit genannt wird, auf die geistliche Obrigkeit bezogen, und die von dem Papste geleitete Kirche oder Heilsanstalt wird als die *alleinseligmachende* Kirche angepriesen. Wir dagegen nennen „Kirche“ wieder die Gemeinschaft der Gläubigen, die Christum, den gottgeeinten Menschensohn, als ihr Oberhaupt verehren, um seinetwillen als wieder in Gnaden angenommene Kinder Gottes sich fühlend, vertrauensvoll diesem nahen und von seinem Geiste sich leiten lassen. Keine einzelne sichtbare Kirche oder Konfession halten wir für die alleinseligmachende, sondern wir glauben, dass selig werden könne ein jeder, der innerlich und damit wahrhaftig dem Reiche Gottes oder der unsichtbaren Kirche angehört, d. h. wer aufrichtigen Herzens Gott sucht, nach bestem Wissen und Gewissen ihn bekennt und in allem eines seinem heiligen Willen entsprechenden Lebens sich befleissigt; denn ein solcher wird, sei es in diesem, sei es in einem anderen Leben Christum finden und durch Anschluss an ihn selig werden.

f) In der *Sakramentenlehre* betonen unsere Theologen im Einklang mit der alten Kirche wieder mehr, dass Christus selbst es ist, der die durch die äusseren Zeichen angedeutete Gnadenwirkung unter gewissen Bedingungen in den Gläubigen hervorbringt, während in der römischen Kirche mehr oder weniger dem die sakramentalen Handlungen vornehmenden Priester die Macht zugeschrieben wird, durch Vornahme dieser Handlungen, also gewissermassen nach seiner Willkür, die Gnadenwirkung hervorzubringen. Bezüglich der Wirkung der

Sakramente überhaupt suchen wir die richtige Mitte zu halten zwischen der zu materiellen Auffassung der römisch-scholastischen Lehre und zwischen der bloss sinnbildlichen Auffassung eines Teiles der Protestanten.

g) Eingedenk des apostolischen Wortes: „Der Buchstabe tötet, der Geist ist's, der lebendig macht“ (2. Kor. 3, 6), *setzen wir den Geist der Lehre Christi selbst über Worte und Formeln,* in welche gekleidet sie überliefert wurde, und halten es für unsere Aufgabe, zur Förderung der Einheit unter den Christen da, wo der Buchstabe noch trennt, den alle einigenden Geist der betreffenden Lehre richtig zu erfassen und ans Licht zu bringen. Mit anderen Worten, wir unterscheiden auch zwischen dem eigentlichen Dogma Christi, dem ein unabänderlich feststehender göttlicher Wahrheitsgehalt innewohnt, und zwischen dogmatischen, auf Konzilien festgestellten Formeln, die, weil von Menschen gemacht, einer Verbesserung fähig sind.

Über den positiven Inhalt unserer Religionslehre siehe die in den altkatholischen Gemeinschaften im Gebrauch befindlichen Katechismen und sonstigen Lehrbücher. Dieselben sind aufgeführt im „Altkatholischen Handbüchlein“ von Zelenka (Neueste 7. Ausgabe, Kempten im Allgäu im Verlag des Reichsverbandes altkatholischer Jungmannschaften 1910) und bis 1910 auch in dem Altkatholischen Volkskalender.

M. Kopp.

(Fortsetzung folgt.)